



Statuten

A NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen 'Freunde Nostalgischer Autos (Schweiz)', nachfolgend FNA genannt, besteht mit Sitz in Luzern ein Verein gemäss Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

2. Zweck

- 2.1 Die Förderung der originalgetreuen Erhaltung sowie des Besitzes und der Pflege nostalgischer Fahrzeuge.
- 2.2 Die Organisation von mindestens einem jährlichen Treffen, in der Regel am ersten Sonntag im September.

Dabei können gepflegte Fahrzeuge im Alter von mindestens 30 Jahren auf einem speziell dafür reservierten Parkplatz abgestellt werden.
- 2.3 Die Führung einer Mitgliederliste sowie bei Bedarf weiterer Verzeichnisse wie Fahrzeuglisten, Listen für Ersatzteil-Quellen und Reparaturhilfen, Verzeichnis für Hochzeits- & Jubiläumsfahrten usw.
- 2.4 Die Unterstützung der Mitglieder bei der Ersatzteilbeschaffung und Wiederherstellung nostalgischer Fahrzeuge.
- 2.5 Die Verfolgung der Interessen des Vereins und dessen Mitglieder im Rahmen der Vereinszwecke vor Behörden, Ämtern und Gerichten. Dazu kann der Verein auch geeigneten Organisationen beitreten und / oder solche bei sich z.B. als Freimitglied aufnehmen.
- 2.6 Der Verein soll selbsttragend sein; es wird keine namhafte Vermögensbildung angestrebt.

B MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliedschafts-Arten

- 3.1 *Aktiv-Mitglied*: dieses besitzt oder verfügt über mindestens 1 Fahrzeug, welches wenigstens 30 Jahre alt ist. Es hat *aktives Stimmrecht*.

Der Übertritt vom Passiv- zum Aktiv-Mitglied als Folge der Erfüllung dieser Fahrzeug-Alterslimite erfolgt auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes an den Vorstand. Andernfalls verbleibt das Mitglied weiterhin in der bisherigen Mitgliederkategorie.



- 3.2 *Passiv-Mitglied*: dieses unterstützt die Vereinszwecke.
Es hat *aktives Stimmrecht*.
- 3.3 *Freimitglied*: dieses dient dem und unterstützt durch seine Mitgliedschaft den Vereinszweck. Als *natürliche Person* hat es *aktives Stimmrecht*.
- 3.4 *Ehrenmitglied*: dieses hat sich um den Verein besonders verdient gemacht.
Es hat *aktives Stimmrecht*.
- 3.5 *Gönner-Mitglied*: dieses unterstützt den Verein durch regelmässige Leistungen in finanzieller und / oder materieller Hinsicht. Es hat *aktives Stimmrecht*.
- 3.6 *Vorstandsmitglied*: dieses ist Vereinsmitglied gemäss Ziffern 3.1 bis 3.5 und wird von der Generalversammlung zusätzlich in die Vereinsleitung berufen.
Es hat weiterhin *aktives Stimmrecht*.
- 3.7 *Präsidialmitglied*: dieses ist Mitglied als amtierende/-r Präsident/-in eines befreundeten Vereins der FNA, ohne Beitragspflicht, vorausgesetzt der/die amtierende Präsident/-in der FNA erhält gleichzeitig dasselbe Recht in dessen/deren Organisation. Das Präsidialmitglied hat kein aktives Stimmrecht.

4. Eintritt

- 4.1 Der Beitritt als Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglied ist jederzeit durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand möglich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Bezahlung des Mitgliederbeitrages (bzw. bei Gönner-Mitgliedern der Erbringung der finanziellen und / oder materiellen Leistungen), sowie der Bestätigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie die Aufnahme als Freimitglied erfolgt auf Antrag seitens Mitglieder u / o Vorstand durch die Generalversammlung.

- 4.2 Aktiv-Mitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 erfüllen.

5. Austritt

- 5.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand jeweils spätestens bis zum 31. Dezember.
- 5.2 Der Austritt erfolgt stillschweigend zum Jahresende, wenn der Beitrag für das laufende Jahr, trotz Mahnung, nicht bezahlt worden ist.
- 5.3 Der Austritt erfolgt durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, unter anderem wenn:
- das Mitglied dem Verein durch sein Verhalten materiellen Schaden zufügt oder seinen Ruf beeinträchtigt;
 - das Mitglied dauernd den Beschlüssen des Vereins oder des Vorstandes zuwiderhandelt.



C ORGANISATION

6. Organe des Vereins

Der Verein FNA besteht aus den folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

7. Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich statt, in der Regel bis am Ende des ersten Quartals, gegebenenfalls aber auch in Verbindung mit dem Jahrestreffen.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte.

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich, bis spätestens 2 Wochen vor der GV, an den Vorstand einzureichen.

8. Vorstand (Vs)

Der Vs besteht im Minimum aus dem Präsidium, der Administration sowie den Finanzen. Weitere Chargen oder Mitglieder können bei Bedarf - auch interimistisch – geschaffen bzw. beigezogen werden.

Die Mitglieder des Vs werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gemäss Ziffern 3.1 bis 3.5 durch die GV gewählt, wobei namentlich nur für das Präsidium und die Finanzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vs selbst, Ämterkumulation ist zulässig.

9. Kontrollstelle (Rev)

Die Rev besteht aus 1 Revisor/-in sowie 1 Ersatzrevisor/-in. Beide werden namentlich von der GV gewählt.

10. Wahlen

Die ordentliche Wahl von Vs und Rev erfolgt alle drei Jahre durch die GV. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Jahresbeitrag

Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der GV auf Antrag des Vs festgelegt wird.

Die Bezahlung der Mitgliederbeiträge ist bis spätestens 60 Tage nach der GV fällig.

Ehren- und Frei-, Präsidial- sowie Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag verfällt bei Austritt in jedem Fall dem Verein FNA. Von den einzelnen Mitgliedern besteht keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.



12. Einnahmen, Verwendung der Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen und sonstigen Erträgen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden vom Vorstand verwaltet und dienen in erster Linie zur Deckung der Unkosten aus der Erfüllung der Vereinszwecke.

Sofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben ist der Vs befugt, im Sinne von Ziffer 2.6 ganz oder teilweise auf die Einforderung der Mitgliederbeiträge zu verzichten.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 71 ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14. Vereinsjahr

Dieses ist dem Kalenderjahr gleichgesetzt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit auf Antrag durch einen Mehrheitsbeschluss der GV erfolgen. Dies bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Sofern diese nichts anderes beschliesst, erfolgt die Liquidation durch den Vs.

Ein allfälliger Aktiv-Überschuss nach abgeschlossener Liquidation soll auf Antrag des Vs einer Institution mit Sitz in der Schweiz und gleichem oder ähnlichem Zweck, oder aber einer Institution zur Bekämpfung von Unfällen mit Fahrzeugen zu Gute kommen. Die GV bestimmt diese Institution. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5034 Suhr, Parkplatz Möbel Pfister, 3. September 1989

Ergänzungen: 1 genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. März 1993
 2 genehmigt durch die Generalversammlung vom 31. März 2000
 3 genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. März 2015

Verteiler: Je Mitglied 1 Exemplar

27.03.15